



## **Geschäftsordnung für den Gemeindevorstand der Gemeinde Bickenbach**

### Inhaltsverzeichnis

<b>Präambel</b> .....	Seite 2
<b>§ 1</b> Zusammensetzung des Gemeindevorstandes, Vorsitz und Geschäftsverteilung .....	Seite 2
<b>§ 2</b> Einberufung zu den Sitzungen .....	Seite 2
<b>§ 3</b> Teilnahme an Sitzungen .....	Seite 2
<b>§ 4</b> Einladung .....	Seite 2
<b>§ 5</b> Vorlagen .....	Seite 3
<b>§ 6</b> Beratung und Abstimmung .....	Seite 3
<b>§ 7</b> Aufträge zur Geschäftsordnung .....	Seite 3
<b>§ 8</b> Niederschrift .....	Seite 4
<b>§ 9</b> Schweigepflicht .....	Seite 4
<b>§ 10</b> Widerstreit der Interessen .....	Seite 4
<b>§ 11</b> Stellung des Gemeindevorstandes .....	Seite 4
<b>§ 12</b> Geschäftsstelle .....	Seite 4
<b>§ 13</b> Arbeitsunterlagen .....	Seite 5
<b>§ 14</b> Kommissionen .....	Seite 5
<b>§ 15</b> Inkrafttreten .....	Seite 5

**G e s c h ä f t s o r d n u n g  
des Gemeindevorstandes der Gemeinde Bickenbach**

Satzung vom:	Betroffene §§:	Veröffentlicht am:	In Kraft getreten am:
Ursprüngliche Fassung vom 29.10.1981		-	29.10.1981

**§ 1**

**Zusammensetzung des Gemeindevorstandes,  
Vorsitz und Geschäftsverteilung**

- (1) Der Gemeindevorstand besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem, dem ehrenamtlichen Ersten Beigeordneten und weiteren ehrenamtlichen Beigeordneten, deren Anzahl in der Hauptsatzung der Gemeinde Bickenbach in der jeweils gültigen Fassung festgelegt ist.
- (2) Den Vorsitz im Gemeindevorstand führt der Bürgermeister, im Falle seiner Verhinderung der 1. Beigeordnete. Für die weitere Vertretung durch die übrigen Beigeordneten ist der jeweils an Jahren Älteste maßgebend.
- (3) Die Geschäftsverteilung unter den Gemeindevorstandsmitgliedern bestimmt der Bürgermeister nach Maßgabe des § 70 Abs. 1 HGO.

**§ 2**

**Einberufung zu den Sitzungen**

- (1) Der Gemeindevorstand tritt nach Maßgabe der anfallenden Geschäfte regelmäßig zusammen.
- (2) Der Vorsitzende kann den Gemeindevorstand zu jedem Zeitpunkt einberufen, wenn es die Geschäfte erfordern.
- (3) Der Vorsitzende ist zur Einberufung einer Sitzung verpflichtet, wenn es 1/4 der Mitglieder des Gemeindevorstandes unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände schriftlich verlangt und die Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit des Gemeindevorstandes gehören; die Mitglieder des Gemeindevorstandes haben eigenhändig zu unterzeichnen.

**§ 3**

**Teilnahme an Sitzungen**

- (1) Die Mitglieder des Gemeindevorstandes sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Gemeindevorstandes verpflichtet. Das gleiche gilt in Fällen, wenn Beigeordnete zur Teilnahme an Veranstaltungen verpflichtet werden. Die Verpflichtung zur Teilnahme an Ausschusssitzungen ergibt sich aus der HGO.
- (2) Mitglieder des Gemeindevorstandes, die nicht an Sitzungen teilnehmen können, teilen dies dem Vorsitzenden oder dem Sekretariat des Bürgermeisters unter Angabe des Hinderungsgrundes rechtzeitig vor der Sitzung mit. Das gleiche gilt bei vorzeitigem Verlassen der Sitzung.
- (3) Der Vorsitzende kann Bedienstete der Gemeindeverwaltung zu Sitzungen hinzuziehen, wenn dies für die zur Beratung anstehenden Angelegenheiten zweckmäßig erscheint.
- (4) An Sitzungen des Gemeindevorstandes können im Einzelfall auch andere Personen teilnehmen.
- (5) Auf Antrag eines Mitgliedes des Gemeindevorstandes können Dritte durch Mehrheitsbeschluss von der Teilnahme an den Sitzungen ausgeschlossen werden.

**§ 4**

**Einladung**

- (1) Der Vorsitzende beruft die Mitglieder des Gemeindevorstandes und die weiteren Personen im Sinne des § 3 Abs. 4 zu den Sitzungen des Gemeindevorstandes schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein.

Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei Tage liegen.  
Für Sitzungen nach § 2 Abs. 2 und Abs. 3 kann die Ladungsfrist abgekürzt werden. Hierauf muss in der Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.

- (2) Über Angelegenheiten, die nicht auf der Einladung zur Sitzung verzeichnet sind, kann nur verhandelt werden, wenn 2/3 der in der Hauptsatzung der Gemeinde Bickenbach bestimmten Zahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes dem zustimmen.

## **§ 5 Vorlagen**

- (1) Die Vorlagen werden dem Gemeindevorstand vom Bürgermeister, dem 1. Beigeordneten oder direkt von der Verwaltung schriftlich vorgelegt. Sie sollen eine Begründung enthalten.
- (2) Vorlagen sind rechtzeitig vor der Sitzung einzureichen, so dass eine Aufnahme auf die Tagesordnung möglich ist.
- (3) Nicht rechtzeitig eingegangene Vorlagen werden auf die Tagesordnung der nächstfolgenden Sitzung gesetzt.

## **§ 6 Beratung und Abstimmung**

- (1) Der Gemeindevorstand berät und beschließt in Sitzungen, die in der Regel nichtöffentlich sind.
- (2) Für die Beschlussfähigkeit gelten die Bestimmungen des § 68 HGO.
- (3) Die Verhandlungsgegenstände sollen nach der Reihenfolge der Tagesordnung vorgetragen werden.
- (4) Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitigen Wortmeldungen erteilt der Vorsitzende das Wort nach seinem Ermessen.
- (5) Beschlüsse des Gemeindevorstandes werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung teil. Seine Stimme gibt bei Stimmgleichheit den Ausschlag. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- (6) Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handaufheben.
- (7) In einfachen Angelegenheiten können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn niemand widerspricht.
- (8) Geheime Abstimmung ist unzulässig; dies gilt auch für Wahlen, es sei denn, dass 1/3 der Mitglieder des Gemeindevorstandes eine geheime Abstimmung verlangt. Im Übrigen gilt für die vom Gemeindevorstand vorzunehmenden Wahlen § 55 HGO sinngemäß.
- (9) Der Vorsitzende gibt das Ergebnis der Abstimmungen sofort bekannt.

## **§ 7 Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Jedes Mitglied des Gemeindevorstandes kann Anträge zur Geschäftsordnung stellen.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere solche auf
  - a) Änderung der Tagesordnung
  - b) Absetzung von Tagesordnungspunkten
  - c) Schluss der Debatte oder der Rednerliste
  - d) Unterbrechung, Aufhebung oder Vertagung der Sitzung.

## **§ 8 Niederschrift**

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Gemeindevorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss mindestens ersichtlich sein, wer in der Sitzung anwesend war, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vollzogen worden sind.  
Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten.  
Jedes Mitglied des Gemeindevorstandes kann verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (2) Die Niederschrift wird in der Regel jedem Gemeindevorstandsmitglied vor der nächsten Sitzung zugesandt.
- (3) Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift können nur innerhalb von drei Tagen nach Kenntnisnahme des Protokolls bei dem Vorsitzenden erhoben werden. Über rechtzeitig erhobene Einwendungen entscheidet der Gemeindevorstand in seiner nächsten Sitzung.
- (4) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden des Gemeindevorstandes und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 9 Schweigepflicht**

- (1) Über alle Angelegenheiten, die in der Sitzung des Gemeindevorstandes verhandelt werden, haben die Mitglieder des Gemeindevorstandes Verschwiegenheit zu wahren.
- (2) Soweit nach der gegenüber Presse und Rundfunk bestehenden Auskunftspflicht Ergebnisse der Sitzungen des Gemeindevorstandes mitzuteilen sind, geschieht das durch den Vorsitzenden oder im Einvernehmen mit ihm durch einen beauftragten Beigeordneten oder einen Bediensteten der Gemeinde.

## **§ 10 Widerstreit der Interessen**

Ein Mitglied des Gemeindevorstandes, das annehmen muss, nach § 25 HGO oder § 73 HGB weder beratend noch entscheidend mitwirken zu dürfen, hat diese dem Vorsitzenden zu Beginn der Beratung der Angelegenheit unaufgefordert mitzuteilen.

## **§ 11 Stellung des Gemeindevorstandes in den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse**

- (1) In den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse vertritt der Vorsitzende die Beschlüsse des Gemeindevorstandes. Er kann andere Mitglieder des Gemeindevorstandes hiermit beauftragen.
- (2) Abweichend von den Bestimmungen des Abs. 1 kann der Gemeindevorstand durch Mehrheitsbeschluss ein Mitglied des Gemeindevorstandes zur Vertretung im Einzelfall ermächtigen.
- (3) Bei den Stellungnahmen ist jeweils die von der Mehrheit des Gemeindevorstandes vertretene Auffassung wiederzugeben.

## **§ 12 Geschäftsstelle**

Die Geschäftsstelle des Gemeindevorstandes ist Abteilung A der Gemeindeverwaltung (Sekretariat des Bürgermeisters).

**§ 13**  
**Arbeitsunterlagen**

Jedes Mitglied des Gemeindevorstandes erhält ein Exemplar der HGO, Hauptsatzung, Geschäftsordnung des Gemeindevorstandes und Geschäftsordnung der Gemeindevertretung.

**§ 14**  
**Kommissionen**

Der Gemeindevorstand kann zur dauernden Verwaltung oder Beaufsichtigung einzelner Geschäftsbereiche und zur Erledigung vorübergehender Geschäftsbereiche Kommissionen bilden, die ihm unterstehen. Die Vorschriften der HGO gelten entsprechend.

**§ 15**  
**Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig treten die Geschäftsordnung für den Gemeindevorstand der Gemeinde Bickenbach vom 23.11.1972 und alle bisherigen entgegenstehenden Regelungen außer Kraft.

Bickenbach, den 16.11.1981

Der Gemeindevorstand der Gemeinde  
Bickenbach

gez. Schemel  
Bürgermeister